



# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

31. Oktober 2023

### Steuerbegünstigungen

#### IRPEF-Vorauszahlung in Ratenzahlungen möglich

Das Dekret „collegato fiscale alla manovra 2024“ sieht die Verschiebung der Frist für die zweite Rate der IRPEF-Vorauszahlung, für sogenannte "kleine Mehrwertsteuernummern", vor; insbesondere sieht die Bestimmung folgendes vor:

- nur für das Steuerjahr 2023;
- natürliche Personen mit einer MwSt. Nummer;
- mit Erträgen/Einkünfte von weniger als Euro 170.000 im vorangegangenen Steuerzeitraum;
- die zweite Rate der Vorauszahlung, auf der Grundlage der Steuererklärung ohne Sozialversicherungsbeiträge und INAIL-Versicherungsprämien, bis zum 16. Januar des Folgejahres entrichten oder in fünf gleichen monatlichen Raten, beginnend mit dem Monat Januar und fällig am 16. eines jeden Monats, zuzüglich Zinsen, begleichen.

Laut dieser Bestimmung sind folgende Subjekte ausgeschlossen:

- natürliche Personen, die nicht im Besitz einer MwSt. Nummer sind (dazu gehören auch Gesellschafter von "transparenten" Gesellschaften und Vereinigungen im Sinne der Artikel 5, 115 und 116 des TUIR, sofern sie nicht im Besitz einer eigenen MwSt. Nummer sind);
- andere Subjekte (z.B. Kapital- und Personengesellschaften, sowie gewerbliche und nichtgewerbliche Einrichtungen);
- natürliche Personen, welche im Besitz einer MwSt. Nummer sind, aber im Jahr 2022 Erträge oder Einkünfte von mehr als Euro 170.000 erklären.

#### Tax credit für "Strom und Gas" 2023: Frist vorverlegt

Mit dem „Decreto-legge proroga“ wird die Frist für die Inanspruchnahme der Steuerguthaben für Strom und Gas für das 1. und 2.Quartal 2023 vorverlegt: Die Verrechnung muss nicht mehr bis zum 31. Dezember 2023, sondern bis zum 16. November erfolgen.

#### Steuerguthaben für Investitionsgüter: Frist naht

Die sogenannte "lange" Frist läuft am 30. November ab für Investitionen in materielle und immaterielle Güter, sowie 4.0, welche im Jahr 2022 „reserviert“ wurden, um vom Steuerguthaben in dem für 2022 vorgesehenen Umfang (Steuerguthaben 6% und 40%) zu profitieren. Um die sogenannte „lange“ Frist bis zum 31. Dezember 2022 in Anspruch nehmen zu können, war es erforderlich

- Annahme des entsprechenden Angebotes des Verkäufers;
- Akontozahlung in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten zu leisten;

### Elektronische Tageseinnahmen

#### Aufforderungen zur Regularisierung

Eine neue Mitteilung der Agentur der Einnahmen zielt darauf ab, die spontane Einhaltung der Vorschriften bei jenen Steuerpflichtigen im Besitz einer MwSt. Nummer zu fördern, bei denen Differenzen zwischen dem Gesamtbetrag der täglich mit elektronischen Zahlungsmitteln getätigten Umsätze und dem Gesamtbetrag der übermittelten elektronischen Rechnungen und elektronischen Tageseinnahmen festgestellt werden. Die Mitteilung wird an das digitale Domizil der einzelnen Steuerpflichtigen gesendet und kann auch im so genannten "cassetto fiscale" und auf der Webseite bei "Fatture e corrispettivi", im Abschnitt

"Consultazione", Bereich "Fatture elettroniche e altri dati Iva" eingesehen werden.

Die Steuerpflichtigen können auch etwaige Fehler oder Versäumnisse durch den sogenannte „ravvedimento operoso“ berichten. Insbesondere sieht das Gesetzesdekret "Energia" die Möglichkeit vor Verstöße bis zum 15. Dezember 2023 mittels eines "ravvedimento" zu berichtigen, auch wenn diese bereits bis zum 31. Oktober 2023 festgestellt wurden (sofern sie zum Zeitpunkt der Berichtigung nicht Gegenstand eines Anfechtungsbescheids sind), und zwar in Bezug auf:

- nicht/rechtzeitige Speicherung oder Übermittlung der Tageseinnahmen;
- Speicherung/Übermittlung von Tageseinnahmen mit unvollständigen oder unwahren Daten;
- Unterlassung der Ausstellung von Quittungen/Steuerbelege/ddt;
- Ausstellung von Quittungen/Steuerbelege/ddt mit einem geringeren Betrag als den tatsächlichen.

Die Regularisierung betrifft Verstöße, welche im Zeitraum 1. Januar 2022 - 30. Juni 2023 begangen wurden. Neu ist die Ausdehnung der Regularisierung auf Personen, gegen die der Verstoß bereits festgestellt wurde oder durch eine Mitteilung bis zum 31. Oktober 2023 festgestellt wird, welche sonst gemäß ex Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe b-quater des Gesetzesdekrets 472/97 ausgeschlossen waren. Diese Personen dürfen zum Zeitpunkt des Abschlusses des sogenannten „ravvedimento“, welcher innerhalb 15. Dezember 2023 geschehen soll, noch keine Anfechtungserklärung erhalten haben.

Die Richtigstellung mittels den sogenannten „ravvedimento“ wird bei der Berechnung der vier Verstöße innerhalb des Fünfjahreszeitraums, die für die weitere Anwendung der zusätzlichen Sanktion und der Aussetzung der Tätigkeit ausschlaggebend sind, nicht berücksichtigt.

## Geldwäschebekämpfung

### Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Mitteilung im Dezember

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist für die Versendung der Mitteilungen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (GmbH, AG, KGaA und Genossenschaften), von juristischen Personen des Privatrechts, die in das spezielle Register gemäß dem DPR 361/2000 eingetragen

werden müssen (Stiftungen, Vereine usw.), und von Trusts, zur Bekämpfung der Geldwäsche, operativ. Die Versendung der Mitteilung der Daten und Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer muss innerhalb Montag, den 11. Dezember 2023, erfolgen. Der Antrag muss von jener Person, die zur Mitteilung des wirtschaftlichen Eigentümers verpflichtet ist, digital unterzeichnet werden und kann den Antrag selbst oder durch eine befugte Person (z.B. Steuerberater) übermittelt werden.

Es ist nicht vorgesehen, die Unterzeichnung des Antrages an eine befugte Person (z.B. Steuerberater) zu delegieren (welcher jedoch beim Ausfüllen und Versenden des Antrages seine Hilfestellung leisten kann). Daher muss der Verwalter der Gesellschaft im Besitz einer digitalen Unterschrift sein. Jede Änderung von Daten und Informationen muss ebenfalls, in der oben genannten Weise, innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden. Die mitgeteilten Daten und Informationen müssen jährlich bestätigt werden: Innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der ersten Mitteilung oder der letzten Mitteilungen von Änderungen. Die Bestätigung kann bei Kapitalgesellschaften gleichzeitig mit der Hinterlegung der Bilanz vorgelegt und an den entsprechenden Akt beigelegt werden.

## Verwaltungsstrafen

### ISTAT-Fragebögen und Auskunftspflicht

Es kommt sehr häufig vor, dass Unternehmen aufgefordert werden, sich an Erhebungen vom ISTAT (oder anderer vom Nationalen Statistischen System anerkannte Einrichtungen) zu beteiligen, indem sie Fragebögen online ausfüllen. Es ist wichtig, zwischen obligatorischen und fakultativen Erhebungen zu unterscheiden, da im Falle eines Verstoßes bei Erhebungen mit Auskunftspflicht, hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden können: Bei Nichtteilnahme oder Unvollständigkeit drohen Strafen von mindestens Euro 516 bis maximal Euro 5.164.

Außerdem gibt es keine Möglichkeit, das Versäumnis zu korrigieren, wenn die Frist für die Auskunftspflicht abgelaufen ist. Es wird daher empfohlen sein PEC-Postfach regelmäßig zu kontrollieren, um bei Anfragen, Informationen und Mahnungen zur Auskunftspflicht rechtzeitig Einsicht nehmen und gegebenenfalls eventuellen Zugangsdaten zu den Portalen abrufen zu können.

## Steuerfälligkeiten November 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

| Einzahlung   | Inhaber einer MwSt.-Position        | Steuerzahler ohne MwSt.-Position                       |
|--|-------------------------------------|--|
| F24 ohne Verrechnung mit Guthaben                    | Entratel / Fisconline, home banking | in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline |
| F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null | Entratel / Fisconline               | Entratel / Fisconline                                  |

### 15. November

- **Krypto-Aktivitäten:** Zahlung des Gesamtbetrages oder der ersten Rate der Ersatzsteuer zur Neubestimmung der Werte zum 1. Januar 2023
- **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen 2023:** Zahlung der 1. Rate der Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, welche am 1. Jänner 2023 im Besitz von Privatpersonen, einfachen

Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen oder nicht gewerblichen Körperschaften waren und Erstellung und Beidigung der Schätzung

### 16. November

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Monats September, Abgabekodex 6010
- **Trimestrale MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des dritten Trimesters, Abgabekodex 6033
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Oktober durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabekodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10

- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 26,23% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)
- **INPS Kaufleute und Handwerker:** Einzahlung der 3. NIFS-Fixrate auf den Minimalbetrag

27. November

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

30. November

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Modell 770:** Abgabefrist des Modells 770/2023
- **Periodische MwSt.-Abrechnung:** Telematische Versendung der periodischen MwSt.-Meldung des 3. Trimesters
- **Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen:** Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen für das 3. Trimester 2023, falls die zu zahlende Stempelsteuer zusammen mit der Stempelsteuer der Rechnungen des 1. und 2. Trimesters insgesamt nicht höher als Euro 5.000 ist;
- **Steuererklärung:** Telematische Versendung der Steuererklärung betreffend physische Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit Geschäftsabschluss am 31/12
- **IRAP-Erklärung:** Telematische Versendung der jährlichen IRAP-Erklärung
- **IRAP-Option:** Fälligkeit der Auswahlmöglichkeit der IRAP-Berechnung laut sog. „Bilanzmethode“ (metodo di bilancio), Trimester 2023-2025
- **Akontozahlungen Steuererklärung und IRAP:** 2. Akontozahlung IRPEF, IVIE, IVAFE, IRES, IRAP, cedolare secca, Ersatzsteuer für Personen in den Pauschalssystemen Forfettari/Minimi
- **INPS Kaufleute und Handwerker:** 2. Akontozahlung für die Überschreitung der Minimalbeträge
- **INPS Sonderverwaltung:** 2. Akontozahlung für Freiberufler, welche in der INPS-Sonderverwaltung eingeschrieben sind
- **Begünstigte Zuweisung und begünstigter Verkauf von Betriebsgüter:** Möglichkeit für OHG, KG, GmbH, AG und KGaA, Immobilien oder in öffentlichen Registern eingetragene Güter an ihre Gesellschafter zuzuweisen oder zu verkaufen. Bis zum 30. November muss die 1. Rate, der fälligen Ersatzsteuer in Höhe von 60%, gezahlt werden

11. Dezember

- **Register der wirtschaftlichen Eigentümer:** Frist für die Mitteilung

## Ihre Ansprechpartner

**Andrea Pircher**

Dottore commercialista e Revisore legale  
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 311  
[consulenzafiscale@unione-bz.it](mailto:consulenzafiscale@unione-bz.it)

**Valentina Maggio**

Dottoressa commercialista e Revisore legale  
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale  
T: 0472 271 439  
[vmaggio@unione-bz.it](mailto:vmaggio@unione-bz.it)

**Giuliano Orepuller**

Dottore Commercialista e Revisore legale  
Capoarea Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 555  
[gorempuller@unione-bz.it](mailto:gorempuller@unione-bz.it)

**Nicole Haller**

Caporeparto Bolzano  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 414  
[nhaller@unione-bz.it](mailto:nhaller@unione-bz.it)

**Dietmar Raich**

Caporeparto Silandro  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0473 732 741  
[draich@unione-bz.it](mailto:draich@unione-bz.it)

**Christoph Hainz**

Caporeparto Merano  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0473 272 536  
[chainz@unione-bz.it](mailto:chainz@unione-bz.it)

**Martin Vikoler**

Caporeparto Bressanone  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0472 271 430  
[mvikoler@unione-bz.it](mailto:mvikoler@unione-bz.it)

**Erich Zingerle**

Caporeparto Brunico  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0474 538 288  
[ezingerle@unione-bz.it](mailto:ezingerle@unione-bz.it)